

Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für die Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit

(Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung, Entrindung, Hacken, Nah- und Ferntransport)

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise.
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens.
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit“
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung für die Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit“

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Spezielle Regelungen, die für dieses Förderverfahren gelten sind dem Schreiben des Ministeriums vom 16.05.2019 „Förderung von Maßnahmen von Extremwetterereignissen- Übergangsregelung“ und den Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 05.06.2019 und vom 21.06.2019 zu entnehmen.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit:

Förderfähig sind Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen (bspw. Aufarbeitung von befallenen Holz, Entrindung, Transport von Holz) oder sonstigen Maßnahmen, die die Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen oder gar nicht erst entstehen (bspw. Hacken von Nadelbaumkronen).

Gefördert werden können:

- a) Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung des Schadholzes
- b) Entrindung des Schadholzes (maschinell oder manuell)

- c) Restholzhackung (z.B. Gipfelholz)
- d) Transport von bruttauglichen Holz - Nahtransport:
Nahtransport aus den gefährdeten Waldbeständen mit mind. 500 m Abstand zum nächstgelegenen gefährdeten Nadelbaumbestand oder in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (mind. 0,5 bis 20 km Transportentfernung im Radius von der Schadfläche).
- e) Transport von bruttauglichen Holz – Ferntransport:
Ferntransport aus dem Wald in angelegte Trocken-, Folien- oder Nasslager (über 20 km Entfernung).

Als Schadholz ist das Holz zu verstehen, das bei Maßnahmen angefallen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden im Wald (z.B. Borkenkäferkalamität) stehen.

Schadholz umfasst neben Hölzern, die in Folge von Dürre und Insektenbefall angefallen sind, u.U. auch Hölzer, deren Einschlagsursache Wind/Sturm ist. Das ist dann der Fall, wenn mit der Aufarbeitung von Windwurfholz der Brutraum für Schadorganismen entzogen und damit beispielsweise für die Herabsetzung der Bruttauglichkeit rindenbrütender Borkenkäfer gesorgt wird. Das ist häufig bei der Baumart Fichte der Fall.

Auch bei weiteren Baumarten kann es im Einzelfall die Waldschutzsituation erfordern, mit der Aufarbeitung Brutraum zu entziehen und einer Ausbreitung von Schadorganismen entgegen zu wirken. Bspw. ist die Aufarbeitung von Kiefern förderfähig, wenn diese aufgrund der Extremwetterereignisse des Sommers 2018 geschwächt sind und ein Befall von Schadorganismen, wie bspw. dem Kiefernprachtkäfer festgestellt ist. Ebenso könnte die Waldschutzsituation bei Douglasien mit Kupferstecher-Befall kritisch werden. Entscheidend bei der Beurteilung ist, dass mit der Maßnahme das Waldschutzrisiko reduziert wird.

Generell sind Maßnahmen des regulären Holzeinschlags nicht förderfähig.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt) entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt. Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen. Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt dazu, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zum späteren Zeitpunkt, oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigen Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

3.4 Zahlantrag mit dem Verwendungsnachweis

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen.

Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis der Herleitung der Höhe der Zuwendung, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt (bspw. tatsächliche Schadholzmenge).

Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag, im Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid.

In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

4.1 Antragsvordruck

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „**De-minimis**“-**Beihilfen**. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein ist daher nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 spezielle Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Projekte liegen anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr. 3.4 Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge (die Bagatellgrenze) erreicht:

Die Bagatellgrenze liegt für öffentliche sowie private Antragsteller bei 200,- € je Antrag.

Wird dieser Mindestbetrag **zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages** nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd.-Nr.4.1 Beantragung der Gesamtzuwendung. Herleitung

Da die Notwendigkeit und der Umfang der Waldschutz-Maßnahmen bspw. aufgrund von einem Windwurf oder künftigen Insekten-Befall nicht, bzw. nur schwer voraussehbar und planbar sind, sollen hier aufgrund der bisherigen Erfahrung möglichst realistische, voraussichtliche Schadholzmengen geschätzt und angegeben werden.

Hinweis: In dieser Holzmenge sollte auch das Schadholz aus Maßnahmen, deren Ausführung bereits aufgrund der bisherigen Anzeige bzw. des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigt wurde und die ggf. erst jetzt, nach dem 1.10 abgeschlossen werden, ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei Bedarf kann als Herleitungshilfe die Anlage „Projektübersicht“ verwendet werden.

Eine evtl. Abweichung von diesen Werten ist hier förderunschädlich. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Schadholzmenge im Verwendungsnachweis.

Maßnahmen:

„Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung“

Bezugsgröße für die Herleitung der Zuwendung ist die **aufgearbeitete, vermarktungsfähige Masse** des Schadholzes in Festmeter je Schadfläche. **Die Pauschale beträgt 3,-€ je aufgearbeiteten Festmeter.** Nicht aufgearbeitetes Holz (NH-Holz) ist nicht förderfähig. Die eigene Aufarbeitung von Schadholz durch den Waldbesitzer ist förderfähig unter der Voraussetzung, dass die in Eigenleistung aufgearbeitete Holzmenge in geeigneter Form vom Waldbesitzer dokumentiert ist und das Forstamt bestätigt, dass die Durchführung dieser Maßnahme im Sinne der Förderbestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Schadholz, das im Wege der Selbstwerbung durch Unternehmen aufgearbeitet wird, ist förderfähig.

„Entrindung“

Die Entrindung von bruttauglichen Schadholz kann manuell oder maschinell erfolgen. Gefördert wird das Entrinden von vermarktungsfähigen Schadholz (Bezugsgröße). **Die Pauschale beträgt 4,-€ je entrindeten Festmeter.** NH-Holz ist nicht förderfähig.

„Hacken des nicht verwertbaren Restholzes“

Förderfähig ist die Hackung von Holz, das bruttauglich und nicht zur Vermarktung bestimmt ist i.d.R. das Restholz (Gipfelholz), das nach der Aufarbeitung des vermarktungsfähigen Holzes auf der Fläche verbleibt. Bezugsgröße für die Herleitung der Zuwendung ist die **aufgearbeitete vermarktungsfähige Schadholzmasse**, die beim „Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung“ geltend gemacht wird.

Bsp. werden auf einer Fläche 100 fm aufgearbeitet und das verbleibende Gipfelholz auf der gesamten Fläche gehackt, kann für die aufgearbeiteten 100 fm, als Bezugsgröße, der Zuschuss für das Hacken beantragt werden.

Die Pauschale beträgt 4,-€ je aufgearbeiteten Festmeter. NH-Holz ist nicht förderfähig.

Abweichend davon ist das Hacken von grundsätzlich vermarktungsfähigen Holz, wie es bspw. bei kleineren Käfernestern (Vollbäume) oder einzelnen Sortimenten (FK-Holz) der Fall sein kann, förderfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass das "aufgearbeitete" (bei Vollbäumen gefällte) Stammholz vermessen ist, und ein geeigneter Nachweis erbracht werden kann. Für dieses Stammholz kann keine weitere Förderung, z.B. für „Mehraufwand bei der Aufarbeitung“ beantragt werden.

Wird das Hackgut vermarktet oder einem Unternehmen unentgeltlich überlassen, wird kein Zuschuss gewährt.

„Nahtransport“

Es handelt sich um Transport von vermarktungsfähigen Schadholz aus dem Wald mit mind. 500 m Abstand zum nächstgelegenen gefährdenden Bestand und in angelegte Nass-, Folien- oder Trockenlager bis zu einem Radius von

20 km Entfernung zur Schadfläche. Bei Unklarheiten bzgl. des gefährdenden Bestandes ist die Einschätzung des Forstamtes vor Ort maßgebend. Die Pauschale beträgt 6,-€ je transportierten Festmeter.

Nicht förderfähig ist der Transport von brutuntauglichen Holz (z.B. entrindet, pflanzenschutzmittelbehandelt).

Der Transport zu einer direkten stofflichen Verwendung (z.B. Sägewerk) ist nicht förderfähig.

„Ferntransport“

Es handelt sich um Transport von vermarktungsfähigen Schadholz aus dem Wald in angelegte Nass-, Folien- oder Trockenlager ab einem Radius von größer als 20 km Entfernung zur Schadfläche. Die Pauschale beträgt 8,-€ je transportierten Festmeter.

Nicht förderfähig ist der Transport von brutuntauglichen Holz (z.B. entrindet, pflanzenschutzmittelbehandelt).

Der Transport zu einer direkten stofflichen Verwendung (z.B. Sägewerk) ist nicht förderfähig.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:

- 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.*
- 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
- 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*

4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

abhängig ist.

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- 1. Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
- 2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
- 2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter lfd. Nr. 5.9 benannt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit

Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag mit Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die im Projekt ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Lfd. Nr. 4.1: Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte innerhalb der Maßnahmen nehmen Sie auf dem **Vordruck „Anlage Projektübersicht“** vor.

Für **jede Maßnahme (Fördertatbestand)**, für die in diesem Antrag die Zuwendung beantragt wird, ist eine gesonderte „Anlage Projektübersicht“ auszufüllen und dem Antrag beizulegen. Die Projektübersichten sind immer getrennt nach Maßnahmen auszufüllen!

Im Antragsvordruck unter dem Feld „vom Antragsteller auszufüllen“ sind dann die Summen der beantragten Zuwendungshöhen, die für die einzelne Maßnahme in der Projektübersicht errechnet wurden, einzutragen.

Bei Benutzung von Landesforsten Systeme (HEP/ WEP-Vertrieb-System) ist für die Herleitung der förderfähigen Holzmengen anstatt des Vordruckes „Anlage Projektübersicht“ eine spezielle Excel-Hilfs-Tabelle mit den HAB-Daten aus der Datenbank-Auswertung zu nutzen, die von der ZdF für die Forstämter bereitgestellt wird. Gleichzeitig kann damit eine Anlage zum Förderantrag ausgedruckt werden, eine „**HAB-Übersicht**“, die in diesem Fall die reguläre „Projektübersicht“ ersetzt und als Nachweis für Förderzwecke dient.

Hinweis: In der Maßnahme „Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung“ gilt bei Benutzung von Landesforsten Systeme (HEP/ WEP-Vertrieb-System) als Abschluss des Projektes die Übertragung eines HAB (Holzaufnahmebuches) in die HAB-Verwaltung.

Nachweise:

„Mehraufwand bei der Holzaufarbeitung“

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- „HAB Übersichten“, bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/ WFP-Vertrieb-System)
- ansonsten vergleichbare Übersichten, Vermessungsprotokolle

„Entrindung“

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- „HAB Übersichten“, bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/ WFP-Vertrieb-System)
- ansonsten vergleichbare Übersichten, Vermessungsprotokolle

- **und** Rechnungen, oder sonstige, belastbare Ausgabennachweise
- bei nicht vorhanden sein von Rechnungen oder Ausgabennachweise (bspw. bei Eigenleistung) ist eine Bestätigung der durchgeführten Maßnahme in dem beantragten Umfang des Forstamtes beizulegen

„Hacken des nicht verwertbaren Restholzes“

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- „HAB Übersichten“, bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/WFP-Vertrieb-System)
- ansonsten vergleichbare Übersichten, Vermessungsprotokolle
- **und** Rechnungen, oder sonstige, belastbare Ausgabennachweise
- bei nicht vorhanden sein von Rechnungen oder Ausgabennachweise (bspw. bei Eigenleistung) ist eine Bestätigung der durchgeführten Maßnahme in dem beantragten Umfang des Forstamtes beizulegen

„Nahtransport“

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- „HAB Übersichten“, bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/WFP-Vertrieb-System)
- ansonsten vergleichbare Übersichten, Vermessungsprotokolle
- **und** Rechnungen, oder sonstige, belastbare Ausgabennachweise
- bei nicht vorhanden sein von Rechnungen oder Ausgabennachweise (bspw. bei Eigenleistung) ist eine Bestätigung der durchgeführten Maßnahme in dem beantragten Umfang des Forstamtes beizulegen
- Zusätzlich ist eine Karte mit Standort der Schadfläche und der Lagerfläche beizulegen.

„Ferntransport“

Es sind geeignete Nachweise beizulegen:

- „HAB Übersichten“, bei der Nutzung der Landesforsten-Systeme (HEP/WFP-Vertrieb-System)
- ansonsten vergleichbare Übersichten, Vermessungsprotokolle
- **und** Rechnungen, oder sonstige, belastbare Ausgabennachweise
- bei nicht vorhanden sein von Rechnungen oder Ausgabennachweise (bspw. bei Eigenleistung) ist eine Bestätigung der durchgeführten Maßnahme in dem beantragten Umfang des Forstamtes beizulegen
- Zusätzlich ist eine Karte mit Standort der Schadfläche und der Lagerfläche beizulegen.

Punkt 6 Anlagen

Die Karten können als Übersicht für mehrere Projekte, oder als Lageplan für einzelne Projekte erstellt werden. Für die Maßnahmen „Mehraufwand bei der Aufarbeitung“, „Entrindung“ und „Hacken des nicht verwertbaren Restholzes“ sind **keine Karten nötig**.

Auf Rechnungen, Auszügen aus HABs, Lieferscheinen oder sonst. Nachweisen sind die vergebenen und zugehörigen Projektnummern zu vermerken.

Die Anlage Projektübersicht ist dann beizulegen, wenn das Schadholz nicht über das von Landesforsten verwendete Holzerfassungsprogramm gebucht wird.

Anlage Projektübersicht „Aufarbeitung von Schadholz und Herabsetzung der Bruttauglichkeit“

„Projekt Nr.“

Für **jedes** Projekt wird im Förderantrag eine fortlaufende Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des **ersten** Vordruckes ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“, einzutragen.

„HAB Nr., od. Re Nr., od. Örtlichkeit (Waldort/Gemarkung/Flur)“

Jedes Projekt muss einer oder mehreren Schadflächen konkret zuordenbar sein. Um später Plausibilität herzustellen sind diese Angaben je Projekt darzulegen. Der eindeutige Bezug kann die Nummer des Holzaufnahmebuchs, oder die Rechnungs-/Lieferscheinnummer sein.

Ist in den vorgenannten Unterlagen keine Örtlichkeit ersichtlich ist die Angabe des Waldortes bzw. die Gemarkung mit Flurnummer und Stücknummer notwendig. Auf den Anlagen ist dann jeweils die Projektnummer zu vermerken auf die sich die Anlage bezieht.

„Festmeter“ „Satz/ fm“ „Zuwendung“

In der Spalte Festmeter sind die für das Projekt relevanten Holzmengen einzutragen. Die Sätze pro Festmeter sind aus dem oberen Bereich der Projektübersicht bei der Auflistung der Maßnahmen zu entnehmen.

Die Festmeter multipliziert mit der jeweiligen Pauschale ergibt die Zuwendungshöhe für das Projekt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße,) Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.